

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2010

Ausgabetag: 15. November 2010

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 18. November 2010
2. Ratsbeschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bauhoflagerplatz -
4. Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Pfadfinderlager -
5. Ratsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -
6. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -
7. Ratsbeschluss über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 18. November 2010

Am **Donnerstag, dem 18. November 2010, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Kalkar am 05.10.2010
3. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2011
hier: Einbringung des Verwaltungsentwurfes
4. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011
hier: Einbringung des Verwaltungsentwurfes
5. Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
6. Wahl des Schiedsmannes und seines Stellvertreters für die Zeit vom 01.12.2010 bis 30.11.2015
7. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
8. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Stromversorgung im Stadtgebiet Kalkar
hier: Abschluss eines Konzessionsvertrages Stromversorgung
10. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
11. Mitteilungen

Kalkar, den 10. November 2010

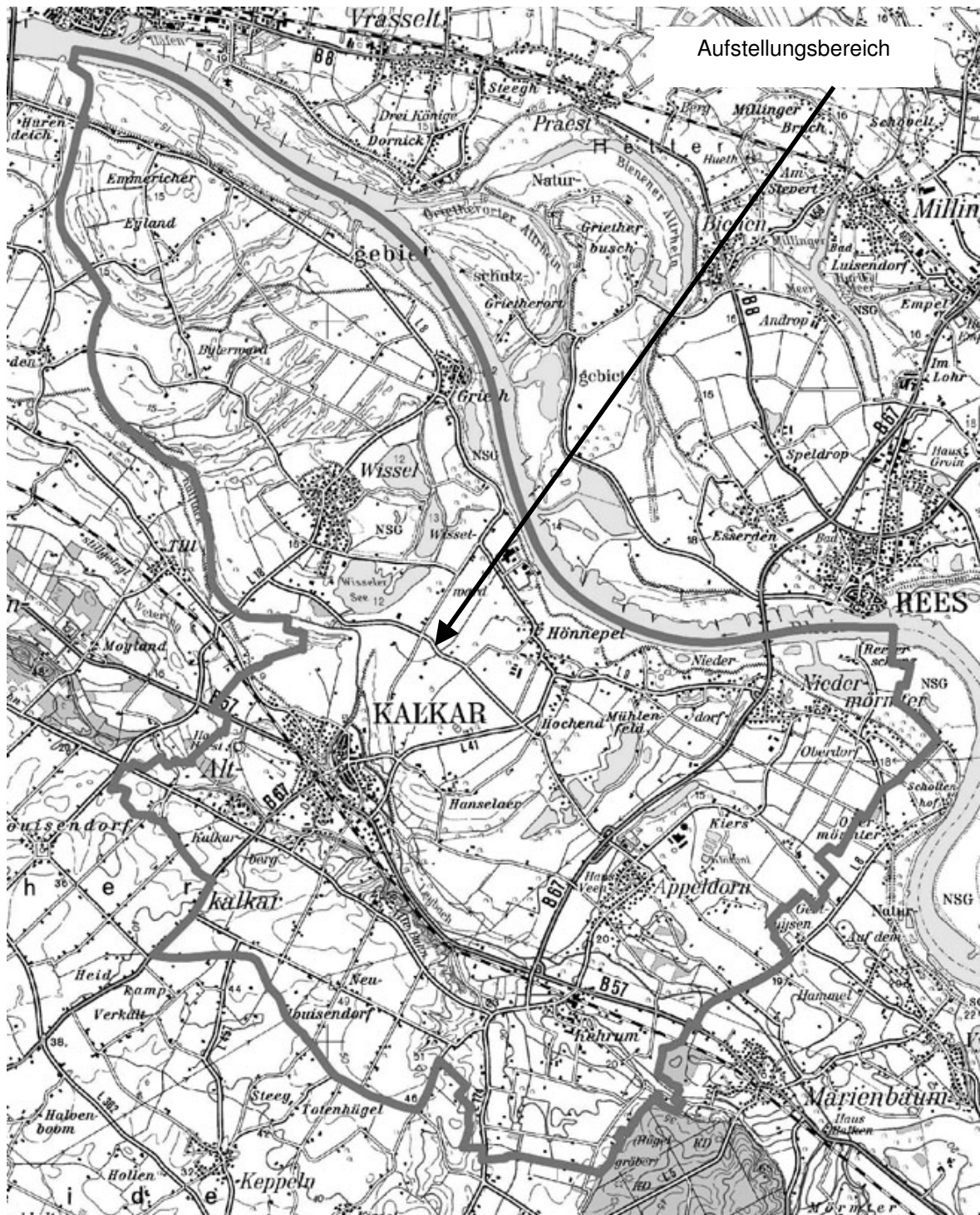
Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluss über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zielstellung ist es, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die nachhaltige Stabilisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen zu erreichen und damit das langfristige Angebot an ausreichenden Flächen für differenzierte Nutzungszwecke und entsprechender baulicher und sozialer Infrastruktur an stadtstrukturell geeigneten Orten zu sichern.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 9. November 2010

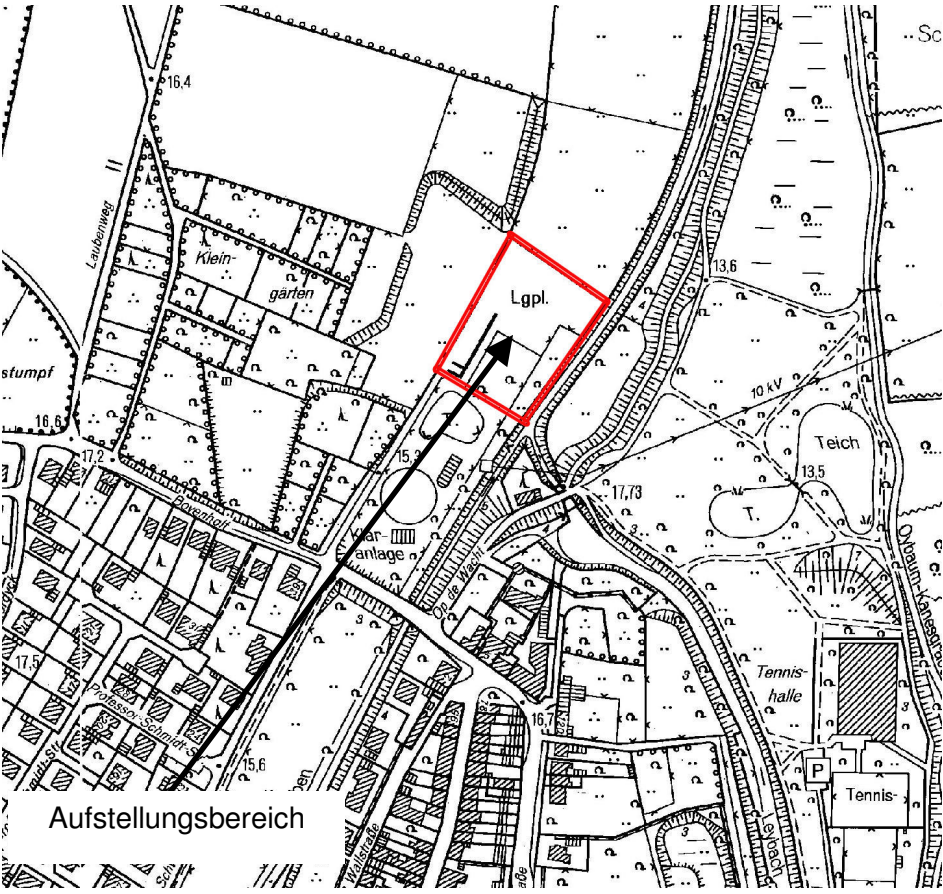
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bauhoflagerplatz -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bauhoflagerplatz - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung der z. Z. gültigen Flächendarstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ (heutiger Lagerplatz) und „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ (anteilig) mit der überlagernden Darstellung „Abwasser“ und Neudarstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Bauhoflagerplatz“, zwecks planerischer Sicherung des vorhandenen Bauhoflagerplatzes in einem Teilbereich des Flurstücks 221, Flur 1, Gemarkung Kalkar.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 29. November 2010 bis 3. Januar 2011 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag
Montag bis Mittwoch
Donnerstag

vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 9. November 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Pfadfinderlager -

Bekanntmachung über die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

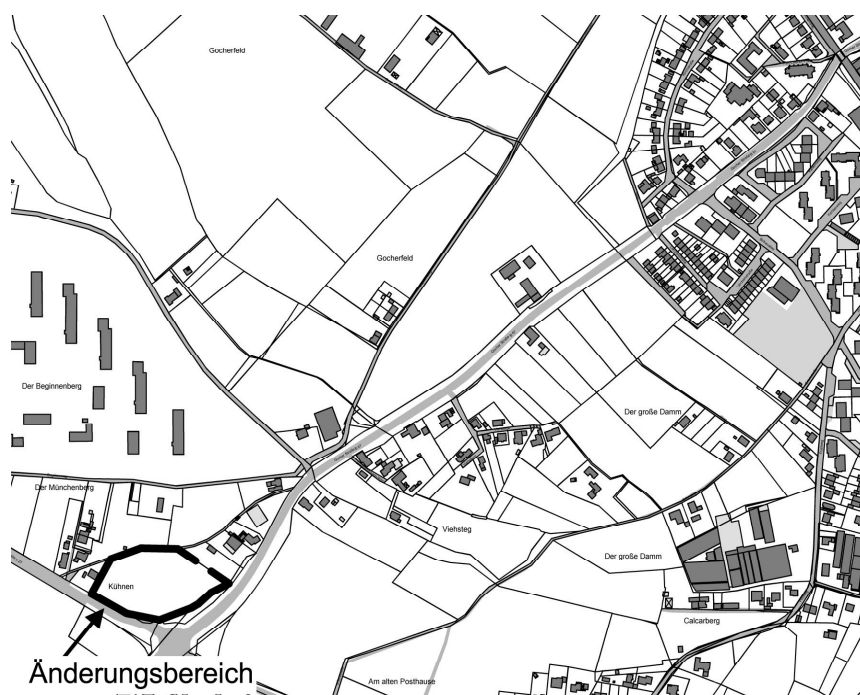
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 22. April 2010 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 8. September 2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 035.02.01.01-25Kal 051-359
Im Auftrag
gez. Schürmann

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 51. FNP-Änderung liegt mit Begründung während der Dienststunden beim Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 315, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 9. November 2010

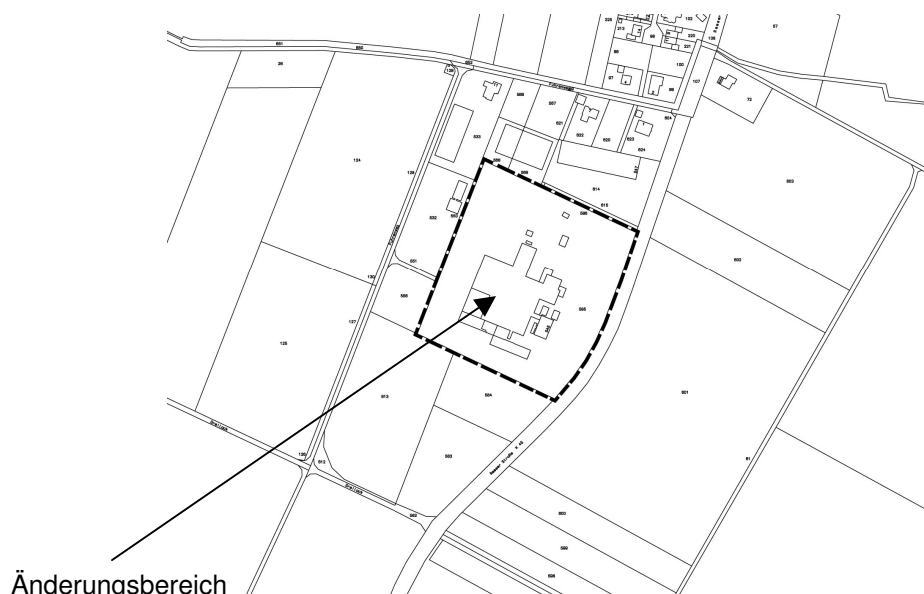
Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Ratsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die bauleitplanerische Zulässigkeit eines Betriebs zur Lagerung von Keramik- und Dekorationsartikeln sowie der Produktion von Pflanzschalen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. November 2010

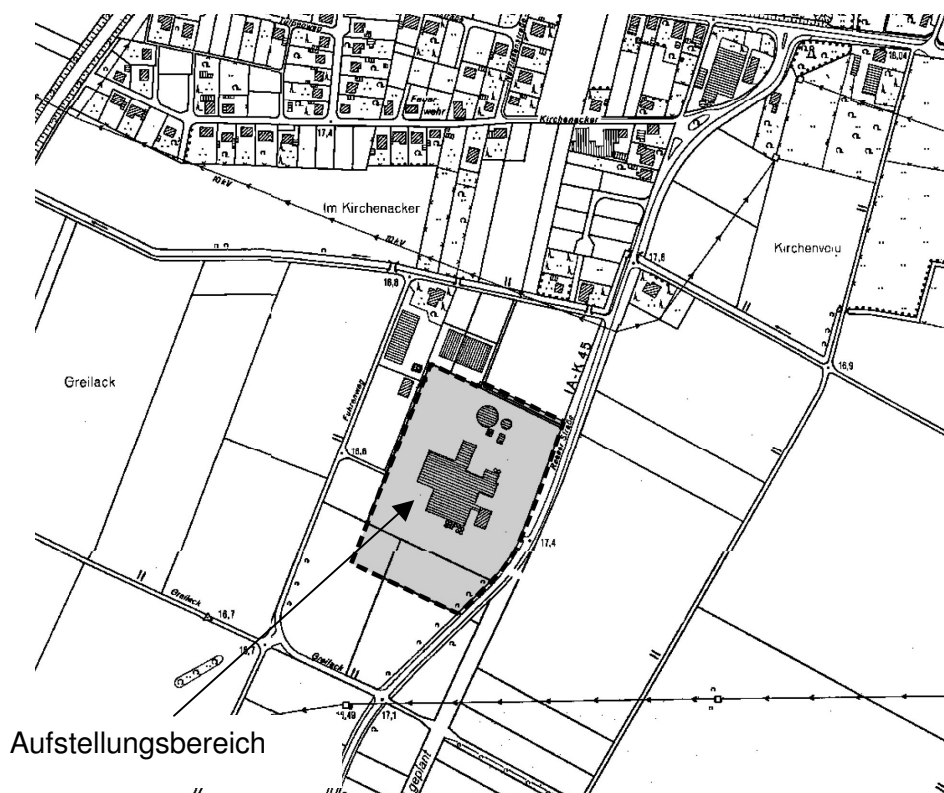
Gerhard Fonck
Bürgermeister

<p>6. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter -</p>

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 047 - Gewerbegebiet Niedermörmtter - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die bauleitplanerische Sicherung und Erweiterung des Gewerbegebietes Niedermörmtter.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 29. November 2010 bis 3. Januar 2011 einschließlich

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 9. November 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister

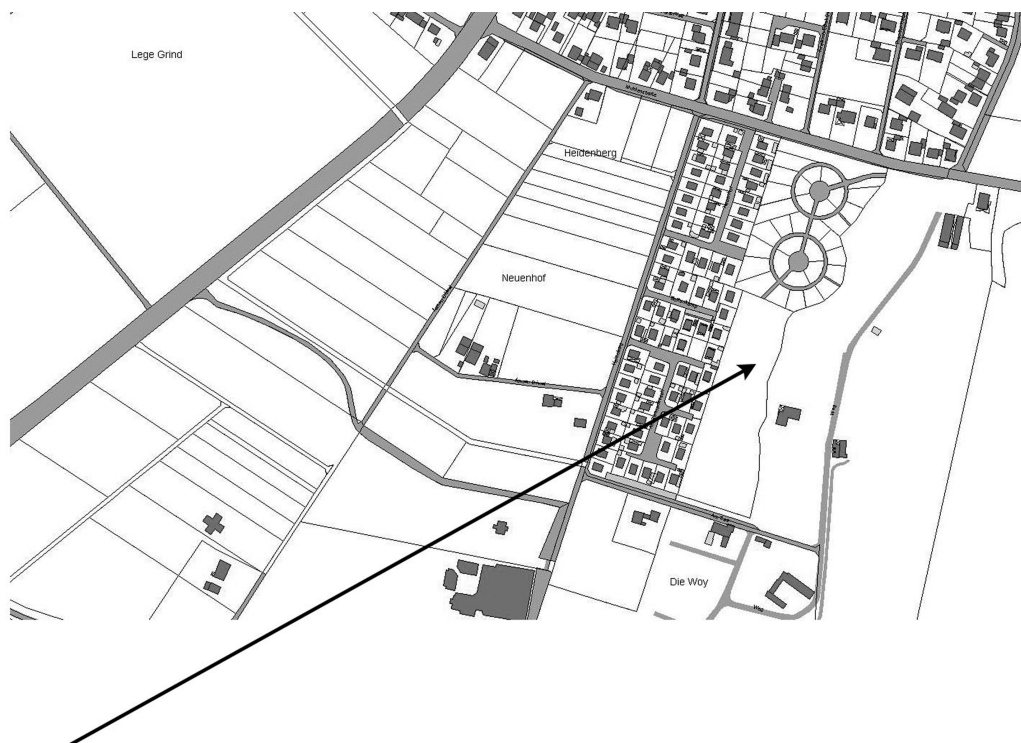
7. Ratsbeschluss über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ferienhausgebietes „SF1“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - unter besonderer Berücksichtigung seiner Erschließung.

Das Ferienhausgebiet ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Ferienhausgebiet

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 9. November 2010

Gerhard Fonck
Bürgermeister